

1. Allgemeines: Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Verträge, die zwischen den Unternehmen der Fronz Metallbau GmbH im Nachfolgenden kurz Fronz genannt - und dem Vertragspartner - nachfolgend Besteller genannt - abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14BGB). Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen von Fronz, auch wenn Fronz anderslautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertreter von Fronz sind nicht berechtigt, im Namen von Fronz dem Besteller Zusagen gleich welcher Form und Art zu machen. Diese Zusagen werden für Fronz nur dann verbindlich, soweit Fronz diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt. Dies gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertretern, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist. Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von Fronz gültig. Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen - auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht. Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, behält sich Fronz branchenübliche Abweichungen von Maßen, Gewichten, FOB-Angaben, Abbildungen, Prospektaten, Zeichnungsunterlagen usw. vor.

Ware, zu deren Rücknahme sich Fronz insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer verpflichtet hat, ist an Fronz kostenfrei und im ursprünglich ausgelieferten Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vom Kunden an der Ware angebrachten Teile und Materialien (insbesondere Lacke, Elektroteile und Kunststoffe) zu entfernen. Sofern der Kunde die Ware nicht im vorbezeichneten ursprünglichen Zustand anliefert, ist Fronz berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern. Auf technische Änderungen in der Bestellung gegenüber dem Angebot sowie auf technische Änderungen nachdem Fronz bereits mit der Fertigung - auch von Muster o. ä. - bzw. Produktion begonnen hat, hat der Kunde Fronz ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. In diesem Fall behält sich Fronz vor, den Auftrag nach zu kalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Den Mehr- oder Minderaufwand weist Fronz dem Kunden auf Verlangen nach. Entwicklungskosten, sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das technisch veränderte Produkt nicht mehr verwertbar sind, hat der Kunde Fronz zu erstatten.

2. Angebote von Fronz sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. An allen Unterlagen und Ideen behält sich Fronz Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Fronz durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.

3. Eine Auftragsannahme bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Fronz oder sofortige Lieferung zustande.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von Fronz schriftlich bestätigt sein.

4. Die Preise gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportgestellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw.

Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von Fronz zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten. Die Kostenerhöhungen wird Fronz dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

5. Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie wenn a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind, b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, c) der Besteller allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist. Richtige und rechtzeitige Selbst- beliefung bleibt vorbehalten.

6. Lieferverzug: Fronz ist bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Alle nicht von Fronz zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden Fronz jedoch - nach entsprechender Mitteilung von Fronz - von der Lieferzeit- zusage bis zu einer Dauer von drei Wochen. Das Hindernis weist Fronz auf Verlangen nach. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

7. Die Abnahme, Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller im Werk von Fronz wird dringend empfohlen. Dabei liegen die bei Fronz werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde.

Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Entspricht die Ware den von Fronz angegebenen, d. h. vertragsgemäßen, Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.

8. Den Rücktritt vom Vertrag behält sich Fronz vor bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder Schließung, soweit durch diese Ereignisse ein dauerhaftes, nicht von Fronz zu vertretendes, Leistungshindernis geschaffen wird. Wünscht der Besteller aus Gründen, welche Fronz nicht zu vertreten hat, den Rück- tritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.

9. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten usw. bleiben Eigentum von Fronz und werden innerhalb 4 Wochen unbeschädigt, vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben.

10. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Mosbach. Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Erfüllungsort für Ihre Lieferungen und Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle/Lieferanschrift. Die Transportgefahr wird von Ihnen getragen. Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht auf Sie nach Übernahme an der Empfangsstelle über.

11. Der Transport erfolgt bei größeren Sendungen per Lkw oder Spezialwagen einer von Fronz beauftragten Spedition. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

12. Bei Transportschäden, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch Fronz in Gebrauch genommen werden. Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang (Bedingung X.) eingetreten sind, sind zwischen dem Besteller und dem Transportunternehmen zu regeln.

13. Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er reine Lohnaufträge nicht innerhalb von 10 Tagen und sonstige Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung zahlt. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls Fronz in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Fronz berechtigt, diesen geltend zu machen. Gleichzeitig werden sämtliche noch offen stehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen über € 15.000,00 ist eine Anzahlung von einem Drittel des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig.

14. Eigentumsvorbehalt:

I. Fronz behält sich das Eigentum an der Vertragssache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne. Soweit Fronz mit dem Besteller Bezahlung der Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von Fronz akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei Fronz. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Fronz berechtigt, die Vertragssache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragssache durch Fronz liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Fronz hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung/Verwertung der Vertragssache durch Fronz liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Fronz ist nach Rücknahme der Vertragssache zu deren - vorher anzudrohenden - Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

II. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Fronz unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Fronz Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Fronz die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den von Fronz entstandenen Ausfall.

III. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragssache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Fronz jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Fronz, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Fronz verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Fronz verlangen, dass der Besteller Fronz die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

IV. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für Fronz vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, Fronz nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt Fronz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragssache.

V. Werden die gelieferten Waren mit anderen, Fronz nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Fronz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Fronz anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Fronz.

VI. Der Besteller tritt Fronz auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Fronz gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Vertragssache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ebenso tritt er diejenigen Forderungen gen ab, die ihm aufgrund des Untergangs oder Beschädigung oder des Abhandenkommens der Vertragssache gegen einen Dritten erwachsen.

15. Aufstellung, Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung des Personals usw. sind in den Preisen von Fronz nicht enthalten. Bei Bedarf sind diese Leistungen zu bestellen, welche dann zu den Montagebedingungen und Kostensätzen von Fronz geliefert bzw. abgerechnet werden.

16. Werkzeuge

I. Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Spezialwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des Spezialwerkzeuges nicht von Fronz zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Miteigentümer an dem Spezialwerkzeug.

II. Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller beige-stellte Werkzeuge trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beige-stellten Werkzeuges nicht von Fronz zu vertreten ist.

III. Spezialwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und beige-stellte Werkzeuge sind innerhalb 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung von Fronz vom Besteller auf eigene Kosten abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt ist Fronz berechtigt dem Besteller schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zur Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist Fronz berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.

IV. Für Schäden am Spezialwerkzeug oder am beige-stellten Werkzeug oder den Verlust des Spezialwerkzeuges/ beige-stellten Werkzeuges haftet Fronz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17. Mängelhaftung

I. Die Haftung von Fronz für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind. Ohne die Zustimmung von Fronz darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.

- II. Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haftet Fronz nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. Fronz ist nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
- III. III. Fronz haftet zunächst nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist Fronz zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Bedingung Ziffer XVIII. Gesamthaftung) zu verlangen.
- IV. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Fronz auch im Rahmen der vorstehenden Bestimmung Ziffer 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- V. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Fronz lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- VI. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- VII. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch Fronz nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- VIII. Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferung haften wir nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den Ersatz von Mangelgeschäden gilt die für den Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- IX. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass Fronz im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen hat, obwohl entweder kein Mangel vorlag, oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Besteller Fronz die hieraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- X. Eine Haftung für Mängel übernimmt Fronz nicht bei Mängeln, infolge von natürlicher Abnutzung; unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung; sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von Fronz zu vertretenden Gebäude- und Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen nach Gefahrübergang haftet Fronz nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnliche Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet.
- XI. Fronz ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes, der bereits erbrachten mangelhaften Leistungen erfüllt hat.
- XII. Ist Fronz verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklärt sich Fronz bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Besteller verpflichtet, Fronz schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Besteller ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Besteller.
18. Gesamthaftung
- I. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist die Haftung von Fronz für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- II. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache; für die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im übrigen soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- III. Fronz haftet weiterhin sofern Fronz schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- IV. Soweit die Haftung von Fronz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fronz.
19. Geheimhaltungspflicht
- Bei Lieferungen und Leistungen, aufgrund derer Sie unser Werksgelände betreten, verpflichten Sie sich und Ihre Angestellten, sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung unserer Werksordnung sowie Geheimhaltungspflicht. Aufnahmen, Fotografieren oder das Benutzen von Datengeräten wie z.B. Google Brillen in jeglicher Form auch davon verwandte Formen sind bei uns auf dem Betriebsgelände untersagt.
20. Schlussbestimmungen
- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Dies gilt nur, sofern der Besteller Kaufmann ist.
- II. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.